

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG VON
FORSCHUNGS- UND ENTWICKLUNGSARBEITEN
DER JOHANNES KEPLER UNIVERSITÄT LINZ („JKU“)**

1. ANGEBOT, BEARBEITUNGSZEITRAUM

- 1.1. Das Angebot der JKU beschreibt die Aufgabenstellung im Hinblick auf den konkreten Anwendungszweck, Inhalt und Umfang der Arbeiten, den Bearbeitungszeitraum sowie das Forschungs- und Entwicklungsziel. Enthält die Auftragserteilung Abweichungen vom Angebot, so gelten diese erst mit ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung als vereinbart.
- 1.2. Erkennt die JKU, dass der vorgesehene Bearbeitungszeitraum nicht ausreicht, wird sie dem Auftraggeber – unter Angabe der Gründe – schriftliche Änderungsvorschläge als Grundlage für eine einvernehmliche Verlängerung des Bearbeitungszeitraumes unterbreiten.

2. VERGÜTUNG

- 2.1 Die Vergütung ist ein Festpreis (Pauschalpreis), es sei denn, es wird etwas anderes vereinbart. Allfällige vom Auftraggeber zu tragende Erfindervergütungen sind im Festpreis nicht inkludiert.
- 2.2 Die JKU wird den Auftraggeber unverzüglich benachrichtigen, wenn abzusehen ist, dass mit der vereinbarten Vergütung das angestrebte Ergebnis nicht erzielt werden kann. Die JKU wird Vorschläge für das weitere Vorgehen unterbreiten.

3. ZAHLUNGEN

- 3.1. Es gilt der im Einzelfall vereinbarte Zahlungsplan.
Soweit nichts anderes vereinbart wird, sind Zahlungen binnen vier Wochen nach Erhalt der Rechnung fällig. Zahlungen sind ohne Abzug laut Rechnungsformular unter Angabe der Rechnungsnummer und der Auftragsnummer auf das bekannt gegebene Konto zu leisten.
- 3.2. Eine Aufrechnung mit Forderungen gegen die JKU ist ausgeschlossen.

4. FORSCHUNGS- UND ENTWICKLUNGSERGEBNISSE

- 4.1. Die Forschungs- und Entwicklungsergebnisse werden dem Auftraggeber nach Fertigstellung gemäß dem Angebot zur Verfügung gestellt. Eine Vereinbarung über die Rechte an den Forschungs- und Entwicklungsergebnissen ist für jeden Auftrag gesondert zu treffen. Werden mehrere gleichartige Aufträge desselben Auftraggebers an eine bestimmte Organisationseinheit der JKU erteilt, kann die Regelung der Rechte an den Forschungs- und Entwicklungsergebnissen auch mittels Rahmenvereinbarungen erfolgen.
- 4.2. Ungeachtet der Vereinbarungen gemäß Punkt 4.1. dieser Bestimmung behält sich die JKU das Recht vor, die Forschungs- und Entwicklungsergebnisse für Zwecke der Forschung und Lehre zu nutzen.
- 4.3. Werden bei der Durchführung des Vorhabens bereits vorhandene Schutz- oder Urheberrechte der beauftragten Organisationseinheit der JKU verwendet und sind sie zur Verwertung der Ergebnisse durch den Auftraggeber notwendig, so erhält der Auftraggeber daran ein gesondert zu vereinbarendes, nicht ausschließliches Nutzungsrecht, soweit keine anderweitigen Verpflichtungen der JKU entgegenstehen.

5. ENTGEGENSTEHENDE SCHUTZRECHTE DRITTER

- 5.1 Die JKU wird den Auftraggeber auf ihr bekannte Schutzrechte Dritter hinweisen, die durch die Nutzung der Forschungs- und Entwicklungsergebnisse verletzt werden könnten. Darüber hinaus besteht keine Verpflichtung der JKU, Recherchen hinsichtlich des Bestehens weiterer Schutzrechte, die durch die Nutzung der Forschungs- und Entwicklungsergebnisse verletzt werden könnten, anzustellen.
- 5.2 Die JKU übernimmt keine Haftung für die Verletzung von Schutzrechten Dritter durch den Auftraggeber infolge der Nutzung der Forschungs- und Entwicklungsergebnisse, es sei denn, es handelt sich bei den verletzten Schutzrechten um solche Rechte Dritter, auf die von der JKU entgegen der Bestimmung in Punkt 5.1., 1. Satz, nicht hingewiesen wurde.

6. GEWÄHRLEISTUNG

- 6.1 Die JKU gewährleistet die Anwendung wissenschaftlicher Sorgfalt sowie die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik. Sie übernimmt jedoch keine Gewähr für das tatsächliche Erreichen des angestrebten Forschungs- und Entwicklungszieles.
- 6.2 Die Gewährleistung wird begrenzt auf sechs Monate nach Übergabe des Forschungs- und Entwicklungsergebnisses.

6.3 Die JKU ist berechtigt, von Mängeln behaftete Forschungs- und Entwicklungsergebnisse zu verbessern. Erst bei Fehlschlägen der Verbesserung ist der Auftraggeber berechtigt, Minderung der vereinbarten Vergütung zu fordern.

7. HAFTUNG

7.1 Die Haftung der JKU, ihrer Vertreter und Erfüllungsgehilfen gegenüber Ansprüchen aus Vertragsverletzungen oder aus Delikt ist beschränkt auf Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

7.2 Die JKU übernimmt keine Haftung für Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung der erbrachten Auftragsergebnisse beim Auftraggeber oder Dritten entstehen.

7.3 Die Haftung der JKU ist betragsmäßig begrenzt auf 50% des Auftragsvolumens.

8. EIGENTUMSVORBEHALT

Der Auftraggeber erwirbt Eigentum und Nutzungsrechte an den Forschungs- und Entwicklungsergebnissen, soweit ihm diese vereinbarungsgemäß zustehen, erst mit vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung.

9. GEHEIMHALTUNG

Die JKU und der Auftragnehmer verpflichten sich, die während der Dauer und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses in welcher Form auch immer offen gelegten Informationen und Unterlagen insbesondere geschäftlicher, technischer, rechtlicher und finanzieller Art gegenüber Dritten geheim zu halten und nur für die vertraglich festgelegten Zwecke zu verwenden. Die Unterlagen und Informationen sind nur solchen Personen zugänglich zu machen, die sie für die Erfüllung der Auftragsarbeiten benötigen und die zur Geheimhaltung im Sinne dieser Bestimmung verpflichtet sind. Diese Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die die Vertragsparteien nachweislich bereits vor Erhalt der Informationen vom jeweils anderen Vertragspartner bzw. bereits vor Beginn des Vertragsverhältnisses bekannt waren oder danach von dazu berechtigten Dritten bekannt gegeben werden, allgemein zugänglich bzw. bekannt sind oder ohne Verletzung dieser Vereinbarung allgemein bekannt werden oder auf deren vertrauliche Behandlung die JKU oder der Auftraggeber schriftlich verzichtet haben.

10. VERÖFFENTLICHUNGEN

10.1 Der Auftraggeber ist vorbehaltlich der vorherigen, schriftlich erteilten Zustimmung der JKU berechtigt, die Forschungs- und Entwicklungsergebnisse unter Nennung des Urhebers und der JKU einschließlich der beauftragten Organisationseinheit zu veröffentlichen. Die Zustimmung ist rechtzeitig und schriftlich unter Vorlage der

- geplanten Veröffentlichungen von der beauftragten Organisationseinheit einzuholen. Sie gilt als erteilt, wenn binnen vier Wochen ab Vorlage eine ausdrückliche Zustimmung der beauftragten Organisationseinheit nicht erfolgt. Die JKU ist berechtigt, die Zustimmung zu verweigern, wenn durch die geplanten Veröffentlichungen berechnigte Interessen der JKU (z.B. Schutzrechtsanmeldungen) beeinträchtigt werden.
- 10.2 Sollten dem Auftraggeber durch entsprechende Vereinbarung die ausschließlichen Rechte an Forschungs- und Entwicklungsergebnissen eingeräumt werden, ist die JKU nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers berechnigt, die Forschungs- und Entwicklungsergebnisse zu veröffentlichen. Der Auftraggeber hat dabei die der JKU von Gesetzes wegen zukommenden Aufgaben in Forschung und Lehre zu berücksichtigen. Im Übrigen gelangen die Bestimmungen des Punktes 10.1 sinngemäß zur Anwendung.

11. VORZEITIGE BEENDIGUNG

- 11.1 Der Auftraggeber und die JKU sind berechnigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Darüber hinaus kann das Vertragsverhältnis von beiden Vertragspartnern ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum jeweils Monatsletzten schriftlich gekündigt werden.
- 11.2 Im Fall der vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses hat die JKU dem Auftraggeber die bis dahin erarbeiteten Forschungs- und Entwicklungsergebnisse zu übergeben. Der Auftraggeber ist verpflichtet, der JKU die bis dahin erbrachten Leistungen angemessen zu vergüten.

12. SONSTIGES

- 12.1 Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- 12.2 Erfüllungsort für Leistungen der JKU und für Zahlungen des Auftraggebers ist Linz.
- 12.3 Es gilt österreichisches Recht.
- 12.4 Gerichtsstand ist Linz.